

§ 13 Schriftform

Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis selbst.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden bzw. Lücken enthalten, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt, es sei denn, die unwirksame Bestimmung war für eine Vertragspartei derart wesentlich, dass ihr ein Festhalten an dem Vertrag nicht zugemutet werden kann. In allen anderen Fällen werden die Vertragsparteien die unwirksame Bestimmung durch Regelungen ersetzen, die dem ursprünglichen Regelungsziel am Nächsten kommt. Erweist sich dieser Vertrag als lückenhaft, sind die Parteien verpflichtet, ihn unter Beachtung der erkennbaren Zielsetzung zu ergänzen.

§ 15 Schlussbestimmungen

Sollten die Inhalte dieser Vereinbarung zur Gänze oder in Teilen durch Gesetz, Verordnung oder Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses in die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenkassen übernommen werden, so werden die entsprechenden Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam.

§ 16 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

1. Der Vertrag gilt ab dem 01.01.2012 und kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden.
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht insbesondere bei Änderung gesetzlicher und vertraglicher Bestimmungen sowie bei Verstößen gegen diesen Vertrag.
3. Sofern der Gemeinsame Bundesausschuss während der Laufzeit dieses Vertrages eine Entscheidung zur Aufnahme einer oder mehrerer Kindervorsorgeuntersuchungen aufgrund der entsprechenden Richtlinien trifft, tritt der Vertrag vorbehaltlich anderweitiger Absprachen der Vertragspartner mit dem Inkrafttreten einer entsprechenden EBM-Regelung des Bewertungsausschusses außer Kraft.

Düsseldorf, Münster, Solingen, den 01.12.2011

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein
gez. Dr. med. Peter Potthoff
Vorsitzender des Vorstandes

Landwirtschaftliche
Krankenkasse NRW
gez. Heinz-Josef Voß
Direktor

gez. Bernhard Brautmeier
Vorstand

BVKJ-Service GmbH
gez. Dr. Wolfram Hartmann
Geschäftsführer

Dr. Thomas Fischbach
Landesverbandsvorsitzender Nordrhein

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Teilnahmeerklärung des Arztes (siehe Seite 117)
Anlage 2 Untersuchung und Dokumentation der U 10 und U11 (siehe Seite 118)

Verwaltungskostensatz der KV Nordrhein

Zur Deckung der Verwaltungskosten des Geschäftsjahres 2012 von EUR 88.400.000,00, die nicht durch Einnahmen bzw. durch Auflösung von Rückstellungen oder Entnahme aus dem Vermögen gedeckt werden, wird ein Verwaltungskostensatz gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung in Höhe von 3,5 % des Arztumsatzes festgelegt.

Mitglieder, die ihre Abrechnung IT-unterstützt vornehmen, zahlen 2,6 %. Für Online-Abrechnungen mit digitaler Gesamtaufstellung unter Verwendung einer qualifizierten Signatur wird ein Verwaltungskostensatz von 2,3 % erhoben. Für Abrechnungen über KV SafeNet und / oder D2D gilt ein Verwaltungskostensatz von 2,5 %.

Zusätzliche Verwaltungskostensätze für Praxisnetze / Notfallpraxen im Bereich KV Nordrhein werden zur Deckung der dort anfallenden Kosten lt. § 13 Abs. 3 der Satzung der KVNO bei Bedarf vom Vorstand festgesetzt.

Düsseldorf, 03.12.2011

gez. Dr. Bergmann
Vorsitzender der Vertreterversammlung